

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;
 König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardie
 und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien,
 Lodomerien und Ilirien; Erzherzog von Oesterreich; Groß-
 herzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg,
 Steiermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien
 und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Mark-
 graf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und
 Tirol &c. &c.

Die heftigen Erschütterungen, denen das Staatsgebäude seit länger als einem Jahre un-
 terworfen ist, und die Nothwendigkeit, bei vielfach geschwächten Quellen des Staats-Ein-
 kommens den ungeheueren Aufwand zur Bekämpfung gefährlicher innerer und äußerer Feinde
 aufzubringen, haben außerordentliche Maßregeln unerlässlich gemacht, deren Vollführung unter
 den eingetretenen höchst schwierigen Umständen nur durch die Benützung des Credités möglich
 war. Die österreichische Nationalbank hat durch ihre Direction unter Verhältnissen, unter
 denen jede andere Hilfe unzugänglich oder unwirksam gewesen wäre, dem Staate sehr wich-
 tige Dienste geleistet, die Wir mit Befriedigung anerkennen. Wiewohl die vollständige und
 genaue Erfüllung aller von der Nationalbank eingegangenen Verpflichtungen vollkommen
 sicher gestellt ist, und die feste Begründung dieser Anstalt für die Zukunft volle Sicherheit ge-
 währt, so sind doch die Kriegsbereignisse der letzten Monate von den Feinden des Staates
 und der Ordnung benützt worden, um in Verbindung mit Gewinnsucht und Leichtgläubigkeit,
 Beunruhigung über die Zukunft der Bankwährung zu verbreiten, die Wechselkurse auf eine
 unnatürliche Höhe hinaufzutreiben, und dadurch den Verkehr zu stören, zugleich aber dem Reiche
 Verlegenheiten zu bereiten. Während Wir die kräftigsten Vorkehrungen ergriffen haben, um
 dem in einem Theile Unseres Reiches wüthenden Bürgerkriege schleunig ein Ende zu machen,
 und Unsere tapferen Heere die äußeren Feinde Oesterreichs mit den glänzendsten Erfolgen bekämpft
 haben, war Unsere besondere Aufmerksamkeit unablässig darauf gerichtet, im Geldwesen eine voll-
 ständig gesicherte Ordnung bleibend zu begründen, und den Umtrieben, die den Geldmarkt zum
 Schauplatz ihrer Bewegungen gewählt haben, mit Nachdruck zu begegnen. Zu diesem Zwecke
 haben Wir nach wiederholter reifer Erwägung des Gegenstandes und über den Vorschlag
 Unseres Ministerrathes Folgendes zu erklären und anzuordnen beschlossen:

1. Es ist Unser ernster Wille, daß die österreichische Nationalbank zur Deckung der Staats-
 Erfordernisse mit einer weiteren Vermehrung ihrer im Umlaufe befindlichen Noten nicht
 in Anspruch genommen werde.
2. Zu diesem Zwecke befehlen Wir, daß bei der nunmehr zu erwartenden günstigen Aende-
 rung der Verhältnisse ohne Aufschub zur Aufnahme eines freiwilligen Darlehens unter
 den für den Staat und die Steuerpflichtigen möglichst vortheilhaftesten Bedingungen ge-
 schritten werde. Wir wollen, daß dieses Anleihen auf eine Art eröffnet werde, durch



welche es allen Gutgesinnten in ausgedehntem Maße möglich zu machen ist, an demselben Theil zu nehmen, und das Ubrige zur Heilung der Wunden beizutragen, welche die Ereignisse der Gesammtheit geschlagen haben. Indem Wir bisher vermieden haben, ungeachtet der gesteigerten Bedürfnisse des Staates, die Bewohner des Reiches mit neuen oder erhöhten Abgaben zu belasten, zählen Wir mit um so größerer Zuversicht darauf, daß diejenigen, die hierzu die Mittel besitzen, diese Gelegenheit nicht ungenützt lassen werden, um Uns in Unseren Bemühungen zur dauerhaften Begründung der Ordnung im Reiche und zur Befestigung des Staats-Credites nach Kräften zu unterstützen.

3. Für die Bedeckung der Staatsbedürfnisse in der Zwischenzeit ist in Gemäßheit des von Uns am 8. Jänner d. J. sanctionirten Reichstagsbeschlusses vom 3. Jänner d. J. durch weitere Hinausgabe von dreiprocentigen Cassa-Anweisungen zu sorgen, welche nicht bloß bei allen Zahlungen an öffentliche Cassen statt Barem verwendet werden können, sondern auch in Folge des erwähnten Gesetzes von Jedermann bei Zahlungen mit dem Betrage ihres Nennwerthes und der bis zu dem Tage der Zahlung verfallenen, auf der Rückseite der Anweisung ausgedrückten Zinsen anzunehmen sind. Die Gesamtsumme dieser Cassa-Anweisungen hat den Betrag, welcher zur Einlösung der zufolge des Circulars vom 10. Februar 1849 hinausgegebenen Cassa-Anweisungen erforderlich ist, nicht um mehr als fünf und zwanzig Millionen zu übersteigen.

4. Wir befehlen ferner, daß nicht nur die Beträge, welche durch diese Maßregeln einfließen werden, so weit solche nicht für den laufenden Bedarf erforderlich sind, der Nationalbank zur Verminderung der von derselben dem Staate geleisteten Vorschüsse zugewendet werden, sondern daß auch diejenigen Gelder, welche der Staatschatz durch die glänzenden Siege Unserer Truppen in Italien zu erlangen in der Lage seyn wird, dieselbe Widmung erhalten.

5. Wegen baldiger Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr österreichischer Münzen in das Ausland haben Wir Unserem Ministerium die erforderlichen Aufträge ertheilt.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am 28. Junius des Jahres Eintausend achthundert neun und vierzig, Unserer Reiche des Ersten.

Franz Joseph.



Schwarzenberg. Krauß. Bach. Gyulai. Thinnfeld. Aulmer.